

1038/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 6. Juli 2000, Nr. 1032/J, betreffend möglichen Verkauf der Österreichischen Bundesforste zwecks budgetärer Einmalserfolge, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Der Gesamtverkauf der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) steht nicht zur Diskussion.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/96, ist grundsätzlich das von der ÖBf AG bewirtschaftete, bei der Ausgliederung im Eigentum des Bundes verbliebene Liegenschaftsvermögen im Eigentum des Bundes zu erhalten. Demnach können Verkäufe von Bundesliegenschaften, die von der ÖBf AG verwaltet werden, nur innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens stattfinden. Die Erlöse sind wiederum zur Substanzsicherung zu verwenden.

Was die Gestion der ÖBf AG im Bereich des Grundverkehrs mit Bundesliegenschaften betrifft, so wurde im vergangenen Jahr die Grundverkehrsstrategie der ÖBf AG festgelegt. Sie

wurde vom Aufsichtsrat nach einer sehr eingehenden Diskussion am 14. Oktober 1999 genehmigt. Demnach ist es Ziel der ÖBf AG, durch eine aktive Grundverkehrspolitik und verstärkte An- und Verkäufe einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der Ertragskraft des Unternehmens zu leisten. Gemäß der Grundverkehrsstrategie erfolgt dazu aber kein Verkauf strategisch wichtiger oder für das Selbstverständnis Österreichs bedeutender Grundflächen und grundsätzlich auch kein Verkauf großer Waldflächen in Kernzonen der Österreichischen Bundesforste.

Zur Umsetzung der neuen Grundverkehrsstrategie wurde bereits im Herbst 1999 bei den Forstbetrieben eine Umfrage nach entbehrlichen Grundstücken durchgeführt. Im Rahmen dieser Umfrage wurden bis dato knapp über 1 % der bundesforstlichen Gesamtfläche oder rund 9.700 ha im Wert von rund 1 Milliarde ATS erhoben, die den genannten Kriterien entsprechen. Natürlich sind unter diesen Grundstücken auch solche, die mit Einforstungsrechten belastet sind. Angesichts des Umstandes, dass fast 70 % des Bundesforstebesitzes mit solchen Einforstungsrechten belastet sind, ist das auch gar nicht anders möglich, will man die Verkäufe nicht auf wenige Forstbetriebe konzentrieren. Im übrigen sind die Einforstungsrechte gesetzlich und urkundlich abgesicherte öffentliche Rechte, die von jedem Eigentümer einer verpflichteten Liegenschaft zu wahren sind. Auch bezüglich der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist festzuhalten, dass diese unabhängig vom Eigentümer jedenfalls einzuhalten sind.